

DR. HARALD HEKER
Vorsitzender des Vorstands



München, 14. Dezember 2012

Schleswig-Holsteinischer Landtag
An die Vorsitzende des Innen- und Rechtsaus-
schusses
Frau Barbara Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel

Vorab per E-Mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom 21. November 2012 – Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften - Antrag der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/224
Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Schreiben vom 21. November 2012 haben Sie den Vorstand der GEMA um eine Stellungnahme zu dem beigefügten Antrag Drucksache 18/224 der Fraktion der PIRATEN gebeten. Dem komme ich im Folgenden im Namen aller angeschriebenen ehren- und hauptamtlichen Entscheidungsträger der GEMA gern nach und übersende Ihnen anbei unsere Stellungnahme.

Da es bei einzelnen Punkten zu einer inhaltlichen Vermischung von Sachverhalten kam, haben wir uns die Mühe gemacht, hier umfänglich zu einer entsprechenden Klarstellung beizutragen. Ich gehe davon aus, dass Sie diese Ausführungen an die beteiligten Kreise im Schleswig-Holsteinischen Landtag überstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Heker



GEMA • Rechtsabteilung • Postfach 80 07 67 • 81607 München

Datum 14.12.2012
Ansprechpartner
Telefon
Fax
E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzende Barbara Ostmeier

Postfach 7121
24171 Kiel

Vorab per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften
Antrag der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/224
Ihr Zeichen: L 215
Ihr Schreiben vom 21.11.2012

Stellungnahme der GEMA zum Antrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 18/224) :

Punkt 1: Der Landtag lehnt die geplante Tarifierhöhung der GEMA ab, solange nicht dafür gesorgt wird, dass auch Werke jenseits des Massengeschmacks angemessen vergütet werden. Sonderlösungen sind abzulehnen. Es muss eine einheitliche Regelung geschaffen werden.

Bezüglich dieses Punktes erlauben wir uns zunächst den Hinweis, dass der Antrag aus Sicht der GEMA Fragen der Angemessenheit der Tarifgestaltung, für die § 13 UrhWG die grundlegende Bestimmung darstellt, mit Fragen der Verteilung an die Wahrnehmungsberechtigten, für die § 7 UrhWG die maßgeblichen Bestimmungen enthält, auf unzulässige Art und Weise vermengt.

Ferner besteht eine Grundvoraussetzung dafür, dass Werknutzungen in den von der Tarifreform erfassten Bereichen des Aufführungsrechts bei der Verteilung der GEMA berücksichtigt werden können, darin, dass die Veranstalter ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, nach der Veranstaltung Aufstellungen über die benutzten Werke zu übersenden (§ 13b Absatz 2 UrhWG). Ohne Kenntnis von einer Werknutzung kann die GEMA diese nicht bei der Verteilung berücksichtigen. Bedauerlicherweise kommen die Veranstalter der genannten Verpflichtung zur Programmeinreichung nur unzureichend nach. Trotz intensiver Bemühungen seitens der GEMA,

die in den letzten Jahren im Bereich der Unterhaltungsmusik bereits zu einem erheblichen Anstieg des Anteils der durch Programme belegten Veranstaltungen geführt haben, sind derzeit erst ca. 45% der lizenzierten Veranstaltungen durch Programme belegt.

Dies vorausgeschickt ist darauf hinzuweisen, dass die GEMA bei der Verteilung ihrer Einnahmen dem in § 7 Satz 1 UrhWG niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung unterliegt. Danach hat sie die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Bereits aufgrund dieser Bestimmung – deren Einhaltung der Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der GEMA unterliegt – wird gewährleistet, dass die GEMA bei der Ausgestaltung und Durchführung ihrer Verteilung das Gebot der festen Regeln und das Gebot der Willkürfreiheit beachtet. Der im Antrag der Fraktion der PIRATEN zum Ausdruck kommende, pauschale Vorwurf, bei der GEMA würden „Sonderlösungen“ für populäre Werke zur Anwendung kommen und diese Werke besser „vergütet“ (hiermit ist nach unserem Verständnis die Berücksichtigung im Rahmen der Verteilung gemeint) als Werke, die dem Massengeschmack nicht entsprechen, ist daher nicht nachvollziehbar.

Vielmehr gelten für die Verteilung der GEMA folgende grundlegende Prinzipien:

- Zum einen werden sachlich gleich gelagerte Nutzungssachverhalte entsprechend dem Willkürverbot des § 7 Satz 1 UrhWG gleich behandelt.
- Zum anderen erfolgt in Einklang mit § 7 Satz 2 UrhWG eine kulturelle Förderung auf Werkbasis z. B. durch Punktbewertungen, die unabhängig vom Massengeschmack anhand objektiver Kriterien wie Spieldauer, Besetzung u. ä. festgesetzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die GEMA bei der Verteilung neben dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Leistungsgerechtigkeit aufgrund ihrer Stellung als Treuhänderin aller von ihr vertretenen Wahrnehmungsberechtigten auch das Gebot der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit zu beachten hat. Der damit verbundenen Verpflichtung, ihren Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen zu halten, entspricht es, dass die GEMA bei der Verteilung der Einnahmen in gewissem Umfang auch typisieren und pauschalieren muss [vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Mai 2005 – I ZR 299/02; PRO-Verfahren, ZUM 2005, 739, 742].

Ein konkretes Beispiel für die Bemühungen der GEMA, das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit unter gleichzeitiger Berücksichtigung der vorgenannten Prinzipien auf transparente Art und Weise umzusetzen, stellt das von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2012 beschlossene Abrechnungsmodell „INKA“ dar. Durch dieses neue Abrechnungsmodell, das insbesondere die

Abrechnung im Bereich der Live-Aufführung von Werken der Unterhaltungs- und Tanzmusik („Sparte U“) neu regelt und das für diesen Bereich bislang zur Anwendung gekommene so genannte „PRO-Verfahren“ ablöst, soll aus Gründen der Leistungsgerechtigkeit ein direkter Bezug zwischen dem für eine Veranstaltung erzielten Inkasso und der Ausschüttung für die in der jeweiligen Veranstaltung aufgeführten Werke hergestellt werden.

- Kernstück dieses Abrechnungsmodells ist die Unterteilung der Sparte U in zwölf so genannte Inkassosegmente, in denen jeweils Veranstaltungen mit einem Inkasso in einer bestimmten Bandbreite (z.B. bis einschließlich EUR 50,00, von EUR 50,01 bis einschließlich EUR 100,00, von EUR 100,01 bis einschließlich EUR 150,00 etc.) zur gemeinsamen Abrechnung zusammengefasst werden.
- Veranstaltungen mit einem Inkasso ab EUR 500,01 werden in den Inkassosegmenten 9 - 12 auf der Basis einer Direktverrechnung abgerechnet, d.h. die Grundlage der Verteilung bildet das für die jeweilige Veranstaltung erzielte Inkasso, das nach Vornahme der Abzüge für Kosten und für soziale und kulturelle Zwecke direkt auf die in dieser Veranstaltung aufgeführten Werke verteilt wird.
- Die Abrechnung von Veranstaltungen mit einem Inkasso bis zu EUR 500,00 in den unteren Inkassosegmenten erfolgt dagegen im Wege einer kollektiven Verrechnung auf Basis eines Punktwertes, der für alle Werkaufführungen des jeweiligen Segments einheitlich ist. Innerhalb der Segmente wirkt sich dieser einheitliche Punktwert zugunsten derjenigen Berechtigten aus, deren Werke in kleineren Veranstaltungen mit verhältnismäßig geringem Inkasso aufgeführt werden, und die daher weniger dem „Massengeschmack“ entsprechen dürften als die Werke, die in Veranstaltungen mit verhältnismäßig höherem Inkasso aufgeführt werden. Um dem Prinzip der kulturellen Förderung Rechnung zu tragen, finden ferner die für die jeweiligen Werke entsprechend ihrer Spieldauer, Besetzung etc. vorgesehenen Punktbewertungen Anwendung.

Im Ergebnis ist damit unseres Erachtens auch und gerade in dem von der derzeitigen Tarifreform vorrangig erfassten Bereich der Live-Musikdarbietungen die angemessene Berücksichtigung von Werknutzungen bei der Verteilung unabhängig davon gewährleistet, ob die genutzten Werke dem Massengeschmack entsprechen.

Punkt 2: Außerdem kritisiert der Landtag den Mangel an demokratischen Grundstrukturen bei der GEMA und fordert die GEMA auf, für transparentere und gerechte Vergütungsmodelle zu sorgen.

a. Demokratische Grundstrukturen

Der Vorwurf, dass es bei der GEMA an demokratischen Grundstrukturen mangle, ist aus Sicht der GEMA aus folgenden Gründen nicht zutreffend:

Vorzustellen ist, dass es sich bei der GEMA um einen wirtschaftlichen Verein handelt, bei dem die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung über alle Gegenstände von zentraler Bedeutung entscheidet. So obliegt der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 6 der Satzung der GEMA zum einen die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Berechtigungsvertrages und des Verteilungsplans. Zum anderen bestehen der Aufsichtsrat sowie andere wichtige Gremien der GEMA wie der Werkausschuss oder der Wertungsausschuss aus von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Hervorzuheben ist, dass dem Aufsichtsrat bei der GEMA eine herausragende Bedeutung zukommt. Unter anderem ist er – ähnlich wie die Gesellschafterversammlung einer GmbH - gegenüber dem Vorstand gemäß § 13 Ziffer 3 der Satzung weisungsbefugt. Zudem bestimmt er im Rahmen einer Geschäftsordnung selbst, welche Geschäftsvorfälle seiner Zustimmung bedürfen. Auf diese Weise kommt dem Aufsichtsrat maßgeblicher Einfluss auf zentrale Entscheidungen der GEMA zu und kann er hierdurch die Interessen der von ihm vertretenen Mitglieder effektiv wahrnehmen.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft bei der GEMA wird gemäß § 6 der Satzung zwischen ordentlichen, außerordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern unterschieden. Am 31.12.2011 hatte die GEMA insgesamt 65.722 Mitglieder, davon waren

- 3.448 ordentliche Mitglieder 3.448 (= 5,2 %),
- 6.472 außerordentliche Mitglieder (= 9,8 %) und
- 55.802 angeschlossene Mitglieder (= 84,9 %).

Zu beachten ist dabei, dass die Differenzierung nach Mitgliedsstatus keinerlei Auswirkung auf die Rechtswahrnehmung hat – für eine bestimmte Werknutzung erhalten das angeschlossene Mitglied, das außerordentliche Mitglied sowie das ordentliche Mitglied Tantiemen in gleicher

Höhe. Auch die kulturellen Fördermaßnahmen im Rahmen des Wertungsverfahrens der GEMA stehen allen Mitgliedern gleichermaßen offen.

Lediglich bei der Ausgestaltung der politischen Teilhaberechte spielt der jeweilige Mitgliedsstatus eine Rolle. So haben ordentliche Mitglieder bei der Mitgliederversammlung Zugang und Stimmrecht, während angeschlossene und außerordentliche Mitglieder sowie Rechtsnachfolger hier – entsprechend der Bestimmung in § 6 Absatz 2 UrhWG - durch Delegierte vertreten werden. Die Anzahl dieser Delegierten wurde zuletzt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2011 von insgesamt 34 auf insgesamt bis zu 64 erhöht und somit die Vertretung der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder erheblich gestärkt. Den Delegierten stehen – mit Ausnahme des passiven Wahlrechts – alle Rechte der ordentlichen Mitglieder (Aktives Wahlrecht, Rede-, Antrags- und Stimmrecht) zu.

Ungeachtet der praktischen Schwierigkeiten, die sich bei einem – von der Fraktion der PIRATEN unter Punkt 4 b. geforderten - Zugangs- und Stimmrecht aller ca. 65.000 GEMA-Mitglieder bei der Mitgliederversammlung ergeben würden, ist Grund für die unterschiedliche Ausgestaltung der politischen Teilhaberechte insbesondere, dass nach dem Willen des Gesetzgebers gewährleistet sein muss, dass die ordentlichen Mitglieder, deren Repertoire das wirtschaftliche Fundament der Verwertungsgesellschaft bildet, durch die angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder nicht majorisiert werden [vgl. Amtl. Begründung zum UrhWG vgl. UFITA, Bd. 46, 1966, S. 280]. In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf die Urhebermitglieder der GEMA Folgendes zu berücksichtigen:

- Gemäß § 6 Ziffer 2 der Satzung kann jede Person durch Abschluss eines Berechtigungsvertrages **angeschlossenes Mitglied** werden, ohne dass es hierfür eines konkreten Nachweises der Tätigkeit als Urheber oder Verleger oder eines bestimmten Aufkommens in diesem Bereich bedarf.
- Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Urhebers als **außerordentliches Mitglied** sind ebenfalls relativ leicht zu erfüllen. So ist hierfür die Vorlage von lediglich fünf Werken, die öffentlich aufgeführt, gesendet oder auf Tonträger bzw. Bildtonträger vervielfältigt und verbreitet worden sind, erforderlich (vgl. § 6 Ziffer 3 der Satzung iVm § 3 Ziffer 1 und 2 der Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren).
- Dagegen kann die **ordentliche Mitgliedschaft** von Urhebern gemäß § 7 der Satzung nur erworben werden, wenn der Urheber in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von insgesamt EUR 30.000 von der GEMA bezogen hat. Dabei muss das

Aufkommen des Urhebers in vier aufeinander folgenden Jahren jeweils mindestens EUR 1.800 betragen haben.

Bereits anhand dieser Voraussetzungen zeigt sich, dass die ordentlichen Mitglieder – im Gegensatz zum Großteil der angeschlossenen und außerordentlichen Mitgliedern, die häufig nur hobbymäßig oder nebenberuflich Werke schaffen – in der Regel hauptberuflich als Urheber tätig sind und mit ihren Werken das wirtschaftliche Fundament der GEMA bilden. Dementsprechend muss ihnen bei der Gestaltung des Regelwerkes ein ausreichendes Mitspracherecht zukommen und eine Majorisierung durch die angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder vermieden werden.

Dass die Möglichkeit einer solchen Majorisierung bestünde, wenn die derzeit geregelte Zahl der Delegierten der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder stark erhöht werden oder – wie im Antrag gefordert - allen Mitgliedern ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung eingeräumt werden würde, ergibt sich aus Folgendem:

- Änderungen der Satzung, des Berechtigungsvertrages und des Verteilungsplanes werden in der Mitgliederversammlung getrennt nach Berufsgruppen (Berufsgruppe Komponisten, Berufsgruppe Textdichter und Berufsgruppe Verleger) gefasst, wobei jede Berufsgruppe eine Stimme hat und Änderungen nur bei Einstimmigkeit der drei Berufsgruppen wirksam sind (vgl. § 11 b) Satzung).
- Innerhalb der jeweiligen Berufsgruppe erfolgt die Abstimmung in der Weise, dass zu jedem Beschluss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
- Sofern die Anzahl der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder in nur einer Berufsgruppe ein Drittel aller anwesenden Mitglieder (= Sperrminorität) übersteigen würde, könnten die angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder somit alle positiven Beschlüsse der Mitgliederversammlung blockieren und die ordentlichen Mitglieder dadurch majorisieren.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder selbst eine über die jetzige Anzahl der Delegierten hinausgehende Erhöhung der Delegierten nicht für sinnvoll erachtet haben. So wurde der von Aufsichtsrat und Vorstand in die ordentliche Mitgliederversammlung vom 21. und 22. Juni 2011 eingebrachte ursprüngliche Antrag, nach dem die Zahl der Delegierten in den einzelnen Berufsgruppen jeweils verdreifacht und somit von insgesamt 34 auf bis zu 102 erhöht werden sollte, auf Intervention der Delegierten und aufgrund

der Ergebnisse der Versammlung der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder abgelehnt. Ausschlaggebend war dabei insbesondere der von den angeschlossenen und außerordentlichen Mitgliedern vorgebrachte Einwand, dass angesichts der durchschnittlichen Teilnehmerzahlen bei den bisherigen Versammlungen der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder die im Antrag vorgesehene hohe Anzahl von Delegierten mangels ausreichender Kandidaturen nicht erreicht werden könne.

Der Antrag wurde daraufhin durch den so genannten Vermittlungsausschuss unter maßgeblicher Beteiligung von Vertretern der Delegierten neuformuliert und in dieser modifizierten Fassung von allen drei Berufsgruppen nahezu einstimmig angenommen. Die beschlossene Neuregelung sieht nunmehr vor, dass sich die Zahl der Delegierten von bislang 34 auf bis zu 64 erhöht. Dabei entfallen auf die Berufsgruppe der Komponisten bis zu 32 (davor 16), auf die Berufsgruppe der Textdichter bis zu 12 (davor 8) und auf die Berufsgruppe der Verleger bis zu 20 (davor 10) Delegierte. Die beschlossene Neuregelung stellt somit eine an den praktischen Gegebenheiten und den eigenen Wünschen der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder orientierte Lösung dar, durch die die Rechte der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder in angemessener und ausreichender Weise gestärkt werden.

b. Transparente und gerechte Vergütungsmodelle

Im Hinblick auf die im Antrag enthaltene pauschale Forderung nach transparenten und gerechten Vergütungsmodellen ist Folgendes auszuführen:

Wie oben dargestellt entscheiden die Mitglieder der GEMA in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung selbst über die Ausgestaltung der Verteilungsregeln. Dabei haben die Mitglieder gemäß § 7 Satz 1 UrhWG sowohl das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit als auch den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Die Verteilungspläne der GEMA stellen somit ein über lange Zeit gewachsenes Regelwerk dar, das durch die Mitgliederversammlung ständig angepasst und differenziert wird, um der Vielfalt der verschiedenen Nutzungssachverhalte Rechnung zu tragen und ein möglichst hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieses hohe Maß an Einzelfallgerechtigkeit mit einer gewissen Komplexität einhergeht.

Die GEMA ist jedoch stets darum bemüht, durch eine Weiterentwicklung ihrer Verteilung – wie sie z. B. durch die Einführung des neuen Verteilungsmodells „INKA“ (siehe hierzu Punkt 1.) erfolgt ist – sowohl der Forderung nach größtmöglicher Verteilungsgerechtigkeit als auch der Forderung

Seite 7 von 20

nach ausreichender Transparenz gerecht zu werden. Letztere Forderung erfüllt die GEMA auch dadurch, dass sie ihre Mitglieder ausführlich über die nach dem Verteilungsplan geltenden Verteilungsmodelle sowie Änderungen der Verteilungspläne informiert. So erhalten alle Mitglieder der GEMA im Vorfeld der Mitgliederversammlung eine Tagesordnung, die sämtliche das Regelwerk betreffenden Änderungsanträge samt ausführlichen Begründungen enthält. Zudem werden den Mitgliedern sowohl im Rahmen der Mitgliederversammlung als auch im Rahmen der zeitgleich stattfindenden Versammlung der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder wichtige Anträge vom Aufsichtsrat und der GEMA-Verwaltung detailliert erläutert. Darüber hinaus können sich die Mitglieder über wichtige (Neu-)Regelungen der Verteilung sowohl bei den zuständigen Abrechnungsabteilungen und im Rahmen von Informationsveranstaltungen als auch anhand von Publikationen informieren, die in der an alle Mitglieder versandten Mitgliederpublikation „virtuos“ oder auf der GEMA-Website veröffentlicht werden.

Ein Beispiel hierfür sind die Beiträge aus der Informationsreihe „GEMAWissen“, die auf der GEMA-Website unter folgendem link abrufbar sind:

<https://www.gema.de/presse/publikationen/gemawissen.html>

Punkt 3: Der Landtag sieht das Monopol der GEMA sehr kritisch. Daher begrüßt der Landtag Projekte wie die Verwertungsgesellschaft C3S. Der Landtag fordert die Landesregierung auf dafür einzutreten, dass der Wettbewerb auf dem Markt der Verwertungsgesellschaften gestärkt wird.

Im Hinblick auf die Monopolstellung der GEMA ist zunächst zu sagen, dass die GEMA – ebenso wie andere Verwertungsgesellschaften nach dem UrhWG – zwar eine tatsächliche, aber keine gesetzliche Monopolstellung inne hat. Diese tatsächliche Monopolstellung ist aus Sicht des Gesetzgebers im Übrigen durchaus gewünscht, da sie gleichermaßen im Interesse der Nutzer wie der Berechtigten liegt: Verwertungsgesellschaften können nur dann effektiv und wirtschaftlich arbeiten, wenn sie eine möglichst große Anzahl gleichartiger Rechte in einer Hand vereinigen (vgl. amtliche Begründung zum UrhWG, UFITA 46 (1966), S. 271, 275, 278). Eine Aufteilung der Rechte auf viele verschiedene Rechteinhaber und die damit einhergehende Rechtefragmentierung führen dagegen dazu, dass Rechte nicht mehr „aus einer Hand“ erhältlich sind. Dies bringt insbesondere für Nutzer erhebliche Nachteile mit sich, da sich die Rechteklärung hierdurch in der Regel sehr viel schwieriger gestaltet und mit höheren Transaktionskosten verbunden ist.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber wirksame und umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um einen Missbrauch der von ihm gewollten starken Stellung der Verwertungsgesellschaften zu Lasten der Berechtigten und Nutzer zu verhindern. So unterliegen Verwertungsgesellschaften zum einen dem so genannten „doppelten Kontrahierungszwang“: Hiernach sind sie sowohl dazu verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen eines jeden Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 UrhWG), als auch jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (§ 11 Abs. 1 UrhWG) und zu diesem Zweck Tarife aufzustellen (§§ 12 und 13 UrhWG). Zum anderen unterliegen Verwertungsgesellschaften gemäß §§ 18 ff. UrhWG der staatlichen Aufsicht durch das DPMA sowie der kartellrechtlichen Aufsicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die durch die Aufsicht nach den Bestimmungen des Europäischen Wettbewerbsrechts ergänzt werden.

Grenzen und Schwierigkeiten dieses nationalen Sonderkartellrechts zeigen sich nicht zuletzt im entstehenden europäischen Binnenmarkt für Mehrgebietslizenzen im Bereich der Onlinenutzung von Musik, auf dem der von der Fraktion der PIRATEN postulierte Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften faktisch bereits existiert. Die Multiterritorialität der betreffenden Nutzungen hat in Verbindung mit verschiedenen Maßnahmen der Europäischen Kommission¹ zu einer Rechtfreagmentierung geführt, so dass das Weltrepertoire der Musik in diesem Bereich derzeit nicht aus einer Hand zu erhalten ist.

In dem entstehenden, grundsätzlich zu begrüßenden Wettbewerb der europäischen Verwertungsgesellschaften um Rechteinhaber erweist es sich als problematisch, dass sich das Wahrnehmungsrecht auf nationaler Ebene in der Vergangenheit sehr unterschiedlich entwickelt hat, was innerhalb der EU zu ungleichen Standards z.B. hinsichtlich Vertragsfreiheit, Aufsicht und Transparenz der jeweiligen Verwertungsgesellschaften geführt hat. Während einzelne EU-Mitgliedstaaten (so z.B. das Vereinigte Königreich und Schweden) überhaupt kein spezielles Wahrnehmungsrecht geschaffen haben, haben andere Mitgliedstaaten die Monopolstellung ihrer nationalen Verwertungsgesellschaften gesetzlich festgeschrieben (z.B. Österreich, Italien) oder für diesen Bereich ein mehr oder weniger strenges Sonderkartellrecht geschaffen. Deutschland gehört aufgrund des hier geltenden Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes anerkanntermaßen zu den Territorien mit dem höchsten Regelungsstandard, was zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber weniger regulierten Schwestergesellschaften zu führen droht.

¹ „Onlineempfehlung“ der EU-Kommission vom 18.10.2005 (2005/737/EG) und „CISAC-Entscheidung“ der EU-Kommission vom 16.07.2008 (COMP/C2/38.698).

Grundvoraussetzung für einen fairen und funktionierenden Wettbewerb zwischen den europäischen Verwertungsgesellschaften um Rechteinhaber ist daher ein so genanntes „level playing field“, in dem Hindernisse für eine grenzüberschreitende Lizenzierungstätigkeit beseitigt und gemeinsame Regulierungsstandards für Verwertungsgesellschaften gewährleistet werden. Bedauerlich ist vor diesem Hintergrund, dass die Europäische Kommission mit ihrem Mitte 2012 vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (i. F. „Wahrnehmungsrichtlinie“) keine hinreichenden Voraussetzungen für eine Angleichung der bestehenden erheblichen Unterschiede in den nationalen Wahrnehmungsrechten formuliert hat.

Punkt 4: Außerdem wird die Landesregierung aufgefordert, eine Gesetzesinitiative im Bundesrat zur Umsetzung der folgenden Eckpunkte zu ergreifen:

- a. Abschaffung der GEMA-Vermutung
- b. Zulassung von Verwertungsgesellschaften nur, wenn sie demokratische Grundstrukturen haben; Stimmberechtigung für jedes einzelne Mitglied
- c. Verpflichtung marktbeherrschender Verwertungsgesellschaft, Werke trotz Verwendung freier Lizenzen durch den Urheber zu verwerten
- d. Begrenzung der Kündigungsfrist bei Verwertungsgesellschaften auf maximal ein halbes Jahr; automatische Weiterverwertung zukünftiger Werke nicht ohne freiwillige Einwilligung des Urhebers
- e. Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, jedermann auf elektronischem Wege (Internet) mittels offener Schnittstellen (OpenDocument) kostenlos Auskunft darüber zu geben, ob sie Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk oder bestimmte Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche für einen Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechtes wahrnehmen
- f. Sicherung des Rechts der Urheber, einzelne Werke durch Verwertungsgesellschaften verwerten zu lassen und verschiedene Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung ihrer Rechte zu betrauen.

Zu Punkt 4 a.

Bezüglich der Forderung nach einer Gesetzesinitiative zur Abschaffung der so genannten GEMA-Vermutung ist Folgendes auszuführen: Die GEMA-Vermutung ist eine von der

Rechtsprechung entwickelte Beweislastregel und kann aufgrund des geltenden Gewaltenteilungsprinzips nicht durch eine gesetzliche Änderung abgeschafft werden. Sie gilt insbesondere für den Bereich der Aufführung, Sendung und mechanischen Vervielfältigung von Werken der Unterhaltungs- und Tanzmusik und besagt, dass die Vermutung besteht, dass die genutzten Werke urheberrechtlich geschützt sind und unter die Wahrnehmungsbefugnis der GEMA fallen. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen, indem er nachweist, dass lediglich nicht von der GEMA wahrgenommene Werke aufgeführt bzw. wiedergegeben worden sind.

Die GEMA-Vermutung basiert auf der Tatsache, dass die GEMA in verschiedenen Nutzungsbereichen grundsätzlich das so genannte Weltrepertoire der Musik wahrnimmt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die GEMA nicht nur ihre ca. 65.000 eigenen Mitglieder, sondern aufgrund der mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften bestehenden Gegenseitigkeitsverträge zusätzlich über zwei Millionen Berechtigte aus aller Welt vertritt und somit die Rechte an mehr als 12 Millionen Werken in Deutschland wahrnimmt.

In der Petition zum Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zur Aufhebung der sogenannten GEMA-Vermutung (Petition 35441) wurde ausdrücklich auf § 13c UrhWG verwiesen. Diese gesetzliche Vermutung der Aktivlegitimation der Verwertungsgesellschaften betrifft jedoch nur verwertungsgesellschaftspflichtige Ansprüche auf Auskunft und Vergütung (Bsp.: Gesetzlicher Vergütungsanspruch für das Vermieten und Verleihen gemäß § 27 UrhG oder für die private Vervielfältigung gemäß §§ 54, 54 c UrhG). Die Vorschrift regelt jedoch nicht die von der Rechtsprechung entwickelte GEMA-Vermutung, die u.a. bei der Wiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik gilt. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Max Stadler, hat sich im Zusammenhang mit der Petition zur GEMA-Vermutung im Interesse der Durchsetzung von Urheberrechten dafür ausgesprochen, die GEMA-Vermutung beizubehalten. Im Rahmen seiner Stellungnahme wies er zu Recht darauf hin, dass eine effektive Geltendmachung der Urheberrechte nicht möglich sei, „wenn die Verwertungsgesellschaft in jedem Einzelfall nachweisen müsste, dass ein GEMA-pflichtiges Repertoire gespielt worden ist“. Für den Veranstalter sei es hingegen leichter, den Gegenbeweis zu führen.

Zu Punkt 4 b.

Bitte vergleichen Sie hierzu unsere Stellungnahme zu Punkt 2. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass andere Verwertungsgesellschaften nicht als Verein, sondern z. B. in der Rechtsform der

GmbH organisiert sind. Inwiefern die Forderung der Fraktion der PIRATEN nach einem Stimmrecht für jedes Mitglied bei solchen Verwertungsgesellschaften umsetzbar sein soll, ist nicht ersichtlich.

Zu Punkt 4 c. und 4 f.

Die GEMA geht davon aus, dass mit dem im Antrag enthaltenen Begriff der „freien Lizenz“ (siehe Punkt 4 c.) eine vergütungsfreie Lizenz gemeint ist, wie sie beispielsweise von Creative Commons angeboten wird, und sich die Forderung der Fraktion der PIRATEN somit darauf richtet, dass ein Berechtigter die Rechte an einzelnen seiner ansonsten von der GEMA wahrgenommenen Werke unter einer solchen Lizenz vergeben können soll. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, ist aus Sicht der GEMA diesbezüglich Folgendes auszuführen:

Die Vergabe von Nutzungsrechten an einzelnen Werken unter einer „freien Lizenz“ durch einen Urheber bzw. Musikverlag und die gleichzeitige Wahrnehmung dieser Rechte durch die GEMA sind nicht vereinbar, da der Berechtigungsvertrag der GEMA die (exklusive) Übertragung der Rechte an allen Werken der Berechtigten an die GEMA vorsieht.

Der Berechtigungsvertrag gewährt den Berechtigten jedoch eine weitreichende Flexibilität bezüglich der Frage, welche Rechte sie der GEMA zur exklusiven Wahrnehmung einräumen und welche Rechte sie selbst wahrnehmen wollen:

- Der Wahrnehmungsumfang der GEMA kann im Berechtigungsvertrag – entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission in den Entscheidungen „GEMA-I“ und „GEMA-II“² – räumlich, zeitlich und nach Nutzungsarten beschränkt werden.
- Jeder Berechtigte kann somit individuell entscheiden, ob er bestimmte Länder oder bestimmte Nutzungsarten („Sparten“) von der Rechteübertragung auf die GEMA ausnehmen möchte.
- Außerdem hat der Berechtigte die Möglichkeit, die Rechteübertragung (insgesamt oder für einzelne Länder / Sparten) jeweils zum Ende eines Drei-Jahres-Zyklus zu kündigen.
- Für interaktive Onlinenutzungen gilt eine verkürzte Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres.
- Lediglich die Herausnahme einzelner Werke aus dem Wahrnehmungsumfang der GEMA bzw. die Übertragung einzelner Werke auf die GEMA – so wie sie von der Fraktion der PIRATEN gefordert wird - ist nicht möglich, d.h. die vorgenannten Einschränkungen beziehen sich

² Entscheidungen vom 2.6.1971 - 71/224/EWG und vom 6.7.1972 – 72/268 EWG.

jeweils auf alle Werke. Die Schaffung einer solchen Möglichkeit wäre aus Sicht der GEMA aus folgenden Gründen auch nicht zielführend:

- So würde das System der kollektiven Rechtswahrnehmung, das einen effektiven und kostengünstigen Schutz der Urheber gewährleistet, durch die Möglichkeit zur Herausnahme bzw. Übertragung von Rechten an einzelnen Werken erheblich beeinträchtigt werden. Zum einen würde sich die Position der GEMA bei Verhandlungen mit Nutzerverbänden über angemessene Vergütungen der Rechteinhaber deutlich verschlechtern, wenn die GEMA dabei nicht mehr über ein möglichst lückenloses Repertoire verfügen könnte. Zum anderen würde sich der Verwaltungsaufwand zu Lasten der Berechtigten durch dieses so genannte „Rosinenpicken“ maßgeblich erhöhen, da hiermit nicht nur eine aufwändige Dokumentation sondern auch eine Einschränkung der u.a. für den Bereich des Aufführungsrechts geltenden GEMA-Vermutung und die daraus resultierenden Problemen bei der Überprüfung von Nutzungsvorgängen Dritter verbunden wären.
- Darüber hinaus hat sich erwiesen, dass gerade sehr erfolgreiche Berechtigte, die ihre schöpferische Tätigkeit durch den Verkauf von Konzertkarten, Fanartikeln etc. finanzieren können, zu einer kostenlosen Freigabe ihrer erfolgreichen Titel tendieren. Dies würde zu einer erheblichen Verminderung der Verteilungssumme für alle durch die GEMA vertretenen Mitglieder, mithin also auch für diejenigen Berechtigten, die in der Solidargemeinschaft auf die Zahlung einer Vergütung für die Nutzung ihrer Werke angewiesen sind, führen und hätte zwangsläufig einen Rückgang der schöpferischen Tätigkeit und der kulturellen Vielfalt im Bereich der Musik zur Folge.
- Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass die Herausnahme einzelner Werke zur Vergabe unter einer „freien Lizenz“ auch zu einem Schaden für bestimmte Nutzer führt. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass beispielsweise die Verfügbarkeit kostenloser Downloads im Internet grundsätzlich zu einem Rückgang der Nachfrage für kommerzielle Online-Musikanbieter führt. Die Vergabe von Rechten unter einer vergütungsfreien Lizenz würde somit zu Lasten von Nutzern und Berechtigten die Entwicklung legaler kommerzieller Geschäftsmodelle für den Onlinebereich erschweren.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich Folgendes:

Zum Einen trifft die Annahme, die Mitgliedschaft bei der GEMA sei mit der Vergabe von Rechten unter einer „freien Lizenz“ nicht vereinbar, in dieser Allgemeinheit nicht zu. So hat der Berechtigte die Möglichkeit, die Rechte an seinen Werken für einzelne Nutzungsbereiche selbst

wahrzunehmen und unter einer „freien Lizenz“ zu vergeben und die Rechte für andere Nutzungsbereiche weiterhin von der GEMA wahrnehmen zu lassen. Lediglich die Herausnahme bzw. Übertragung der Rechte an einzelnen Werken ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich. Zudem kann der Berechtigte die Rechtswahrnehmung durch die GEMA territorial beschränken und für Länder, die nicht vom Wahrnehmungsumfang der GEMA umfasst sind, seine Rechte unter einer „freien Lizenz“ vergeben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die „freie Lizenz“ ebenfalls über eine ausreichende Flexibilität verfügt, also beispielsweise auf die vom Wahrnehmungsumfang der GEMA ausgenommenen Rechte beschränkt werden kann. Dies ist beispielsweise bei den von Creative Commons zur Verfügung gestellten Lizenzen („CC-Lizenzen“) nicht der Fall, da diese weder räumlich und zeitlich noch auf bestimmte Nutzungsarten beschränkbar sind. Die Unvereinbarkeit der Wahrnehmung von Rechten durch die GEMA und der Vergabe von Rechten unter einer CC-Lizenz ergibt sich somit nicht zuletzt aus der engen und unflexiblen Fassung der CC-Lizenzen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die im Zusammenhang mit Creative Commons für die Rechteinhaber geforderte Möglichkeit einer vergütungsfreien Eigenpräsentation im Internet durch die GEMA bereits geschaffen wurde. So unterstützt die GEMA ihre Mitglieder bei der Präsentation ihrer Werke im Internet durch ein Lizenzangebot für kostenloses Streaming der eigenen Werke auf der persönlichen, nicht kommerziell genutzten Website. Auf diesem Wege kann der Berechtigte ohne Zahlung einer Lizenzvergütung an die GEMA interessierten Nutzern einen weitreichenden kostenlosen Zugang zu seinen Werken verschaffen und deren Bekanntheitsgrad erhöhen ohne auf eine angemessene Vergütung für die Vervielfältigung und Verbreitung derselbigen verzichten zu müssen.

Zum Anderen geht aus den obigen Ausführungen hervor, dass die von der Fraktion der PIRATEN unter Punkt 4 f. geforderte Möglichkeit der Berechtigten, verschiedene Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung ihrer Rechte zu betrauen, bereits besteht. So kann ein Berechtigter der GEMA beispielsweise die Rechte für Nutzungen im Onlinebereich von der Wahrnehmung durch die GEMA ausnehmen und diese Rechte selbst wahrnehmen oder auf eine ausländische Schwestergesellschaft der GEMA zur Wahrnehmung übertragen.

Zu Punkt 4 d.

Im Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN ist weiterhin vorgesehen, dass Kündigungsfristen bei Verwertungsgesellschaften auf maximal ein halbes Jahr begrenzt werden sollen. Diesbezüglich ist Folgendes auszuführen:

Wie oben bereits dargestellt haben die Berechtigten nach dem Berechtigungsvertrag der GEMA derzeit die Möglichkeit, die Rechteübertragung (insgesamt oder für einzelne Länder / Sparten) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Drei-Jahres-Zyklus zu kündigen. Für den Bereich der einem starken Wandel unterliegenden interaktiven Onlinenutzungen gilt eine verkürzte Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

Dieser Ausgestaltung der Laufzeiten und Kündigungsfristen liegen die Entscheidungen „GEMA-I“ und „GEMA-II“ der Europäischen Kommission zu Grunde³. Die Kommission hat darin festgestellt, dass eine dreijährige Laufzeit für die Berechtigungsverträge der GEMA rechtmäßig sei, wenn die Berechtigten gleichzeitig die Möglichkeit haben, den Umfang der Rechteeinräumung auf die GEMA zu begrenzen. Wie oben bereits dargestellt, hat die GEMA diesen Entscheidungen dadurch Rechnung getragen, dass die Rechteeinräumung auf einzelne Territorien und Nutzungsarten beschränkt werden kann.

Nach Ansicht der GEMA würde die im Antrag der Fraktion der PIRATEN vorgeschlagene erhebliche Verkürzung der Kündigungsfrist aufgrund des hiermit verbundenen häufigen Wechsels der Berechtigten bzw. der von ihnen eingebrachten Rechte zu erheblich erhöhtem Verwaltungsaufwand für die Verwertungsgesellschaften und damit zu einer zusätzlichen Belastung derjenigen Berechtigten führen, die von der Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen. Schwerer noch wiegt der Umstand, dass bei einer kürzeren Vertragsbindung mächtige Verwerter die Berechtigten dahingehend unter Druck setzen könnten, dass letztere die Wahrnehmungsverträge ganz oder teilweise kurzfristig kündigen und ihre Rechte zu unangemessenen Bedingungen direkt an die betreffenden Verwerter vergeben.

Im Übrigen wird im Änderungsantrag keine Laufzeit der Berechtigungsverträge vorgegeben. Die Kündigung unter Einhaltung der geforderten sechsmonatigen Frist könnte demnach jederzeit und nicht nur - wie nach dem Berechtigungsvertrag der GEMA vorgesehen - zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und würde damit den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die kollektive Rechtswahrnehmung wesentlich erhöhen. Ferner widerspräche eine solche Regelung dem berechtigten Interesse der Nutzer, einen zu häufigen Wechsel der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte zu vermeiden und hierdurch Rechtssicherheit auf der Lizenzseite zu gewährleisten.

³ Entscheidungen vom 2.6.1971 - 71/224/EWG und vom 6.7.1972 – 72/268 EWG.

Gegen die weitere Forderung der Fraktion der PIRATEN, dass die Verwertungsgesellschaften zukünftige Werke nicht ohne freie Einwilligung der Rechteinhaber verwerten können sollen, sprechen aus Sicht der GEMA die gleichen Gründe, die bereits gegen eine Herausnahme bzw. Übertragung der Rechte an einzelnen Werken angeführt wurden (vgl. die Stellungnahme der GEMA zu Punkt 4 c. und 4 f.). So könnten die Berechtigten im Hinblick auf jedes einzelne Werk, das sie bei Abschluss des Berechtigungsvertrages noch nicht geschaffen haben, entscheiden, ob es von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden soll oder nicht. Dies würde – wie bei der Herausnahme von auf die Verwertungsgesellschaft bereits übertragenen Werken - ebenfalls zu einem „Rosinenpicken“ und den damit verbundenen, unter Punkt 4 c. und 4 f. geschilderten Beeinträchtigungen des Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung führen und ist daher aus Sicht der GEMA nicht zu befürworten.

Zu Punkt 4 e.

Die Forderung der Fraktion der PIRATEN nach einer Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, jedermann auf elektronischem Wege (Internet) mittels offener Schnittstellen (OpenDocument) kostenlos Auskunft darüber zu geben, ob sie Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk oder bestimmte Einwilligungrechte oder Vergütungsansprüche für einen Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts wahrnehmen, lehnt sich an die in Deutschland bereits bestehende Auskunftspflicht der Verwertungsgesellschaften gemäß § 10 UrhWG an. Danach muss eine Verwertungsgesellschaft jedermann auf schriftliches Verlangen Auskunft darüber geben, ob sie Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk oder bestimmte Einwilligungrechte oder Vergütungsansprüche für einen Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts wahrnimmt.

Dieser Verpflichtung aus § 10 UrhWG kommt die GEMA grundsätzlich nach, ohne hierfür Gebühren von den Auskunftssuchenden zu verlangen. Sofern das Auskunftsverlangen sehr umfangreich und mit zeit- und kostenaufwändigen Ermittlungen verbunden ist, ist die GEMA jedoch berechtigt, hierfür kostendeckende Bearbeitungsgebühren zu erheben [vgl. Reinbothe in: Schricker, Urheberrecht, § 11 WahrnG, Rn. 6].

Als zusätzlichen Service hat die GEMA in den vergangenen Jahren eine Online-Werkedatenbank (<https://online.gema.de/werke/>) eingerichtet, die auf der GEMA-Website zur Verfügung gestellt wird. Die Öffentlichkeit kann dadurch kostenlos auf die Angaben zu ca. 3,2 Millionen Inlands- und

2,7 Millionen Auslandswerken wie Titel, Untertitel, Urheber, Verlage sowie die Anschriften der deutschen Verlage dieser Werke zugreifen.

Zum besseren Verständnis des Inhalts der Online-Datenbank ist es hilfreich, zunächst die Zusammensetzung des Repertoires der GEMA und die GEMA-interne Dokumentation des Repertoires zu vergegenwärtigen.

a. Das Repertoire der GEMA und die GEMA-interne Werkdatenbank

Hinsichtlich der Werkedokumentation der GEMA ist zwischen drei verschiedenen Sachverhalten zu unterscheiden:

- (1) Dem GEMA-Originalrepertoire (= Repertoire der GEMA-Mitglieder),
- (2) dem Repertoire, das die GEMA aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften wahrnimmt und
- (3) Repertoire, an dem die GEMA keine Rechte wahrnimmt.

Die Informationen zum GEMA-Originalrepertoire, d.h. die Werkdaten, die von GEMA-Mitgliedern gemäß § 5 des GEMA-Berechtigungsvertrages angemeldet werden, werden geprüft und abrechnungsfähig in die interne Datenbank übernommen.

Informationen zum Repertoire, das die GEMA aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge wahrnimmt, erhält sie einerseits von ihren ausländischen Schwestergesellschaften. Daneben wird das Repertoire der Schwestergesellschaften zum großen Teil über sogenannte Subverlagsverträge an GEMA-Subverlage weitergegeben. Bei diesen handelt es sich Verlage, die GEMA-Mitglieder und ihrerseits berechtigt und aufgrund der Verlagsverträge mit den ausländischen Originalverlagen verpflichtet sind, diese in Deutschland subverlegten Werke bei der GEMA anzumelden.

Da die von Schwestergesellschaften und Subverlagen übermittelten werkbezogenen Daten sehr umfangreich und komplex sind (unter anderem, weil sie einzelne Berechtigte, Nutzungsarten und Verträge aufschlüsseln), sind sie für den Normalnutzer nur schwer zu verstehen. Darüber hinaus schwankt die Qualität der von den verschiedenen Schwestergesellschaften übermittelten Daten. Schließlich kann es in den Fällen, in denen die Berechtigten an einem Werk unterschiedlichen Schwestergesellschaften angehören, zu Widersprüchen zwischen den von den verschiedenen Schwestergesellschaften und Subverlagen übermittelten werkbezogenen Daten kommen.

Aus diesen Gründen speichert die GEMA die Daten zu Auslandswerken derzeit zunächst ungeprüft in der GEMA-internen Datenbank. Erst wenn ein solches Werk erstmals im Wahrnehmungsbereich der GEMA genutzt wird, prüft die GEMA die jeweiligen Daten, gleicht sie mit den von den Schwestergesellschaften zur Verfügung gestellten Daten ab, bereitet sie zur Abrechnungsfähigkeit auf und stellt einen Auszug der geprüften, abgeglichenen und aufbereiteten Daten in die öffentlich zugängliche Online-Datenbank. Da ein großer Teil der Werke, zu deren Wahrnehmung die GEMA aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen befugt ist, im Wahrnehmungsgebiet der GEMA tatsächlich nicht genutzt werden („Karteileichen“), vermeidet die GEMA auf diesem Wege erheblichen Prüfungs- und Aufbereitungsaufwand, der für die Nutzer im Wahrnehmungsgebiet der GEMA nutzlos wäre. Dieser Aufwand müsste betrieben werden, wenn eine laufend aktuelle Repertoire Datenbank öffentlich zugänglich gemacht werden müsste, die GEMA also unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung in ihrem Wahrnehmungsbereich und unabhängig von einer konkreten schriftlichen Auskunftsanfrage gemäß § 10 UrhWG die Informationen zu ausnahmslos jedem Werk, an dem sie Rechte aufgrund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer Schwestergesellschaft wahrnimmt, prüfen, aufbereiten und in einer Datenbank veröffentlichen müsste.

Soweit verfügbar, werden in der internen Datenbank zudem auch Informationen zu Werken gesammelt und gespeichert, an denen die GEMA keine oder nur eingeschränkt Rechte wahrnimmt.

Insgesamt enthält die GEMA-interne Werkdatenbank zum Teil sehr umfangreiche Daten zu derzeit ca. 12 Millionen Musikwerken (Stand 12/2012).

b. Inhalt der Online-Datenbank der GEMA

Wie oben dargestellt übernimmt die GEMA aus ihrer internen Datenbank nur solche Werke in die externe Online-Datenbank, deren Informationen sie geprüft und zur Abrechnungsfähigkeit aufbereitet hat. Bei Auslandswerken erfolgt diese Prüfung aus den genannten Gründen nur, wenn diese Werke im Wahrnehmungsbereich der GEMA genutzt werden. Zudem werden in die Online-Datenbank auch solche Werke aus der internen Datenbank übernommen, an denen die GEMA keine oder nur eingeschränkte Rechte wahrnimmt.

Zweck der Datenbank ist es daher nicht, ihren Nutzern Auskunft über die Zugehörigkeit eines Werkes zur Gesamtheit der von der GEMA kollektiv verwerteten Werke zu geben. Die Online-Datenbank der GEMA soll den Nutzern vielmehr die Identifizierung von Werken und die Kontaktaufnahme mit dem beteiligten GEMA-Original- oder Subverlag ermöglichen. Wenn also ein Werk in der Online-Datenbank enthalten ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass die GEMA Nutzungen dieses Werks lizenzieren kann. Und auch umgekehrt bedeutet es nicht, dass die GEMA nicht wahrnehmungsberechtigt ist, wenn ein Werk nicht in der Online-Datenbank enthalten ist.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Da Gegenstand des Berechtigungsvertrags die Übertragung aller dem Berechtigten gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte ist, nimmt die GEMA Nutzungsrechte auch an denjenigen Werken wahr, die der Berechtigte noch nicht zur Registrierung angemeldet hat. Diese noch nicht angemeldeten Werke können neben den noch nicht ausregistrierten Werken ebenfalls nicht in die Online-Werkebank aufgenommen werden.

Schließlich enthält die Online-Werkebank derzeit keine Angaben zu der Frage, ob bestimmte Rechte von der Rechteübertragung auf die GEMA ausgenommen wurden und vom Berechtigten ggf. selbst wahrgenommen werden. Ebenso sind die Lebens- und Sterbedaten der beteiligten Urheber in der Online-Werkebank nicht enthalten.

Auf die zuvor zusammengefassten Besonderheiten der Online-Datenbank macht die GEMA die Nutzer durch folgenden Hinweis bei der Eingabe der Suchbegriffe für die Online-Datenbank aufmerksam:

„Die Online-Datenbank erleichtert Ihnen die Identifizierung musikalischer Werke und die Kontaktaufnahme mit dem beteiligten GEMA-Verlag. Die angezeigten Daten stellen nur einen Auszug aus der zentralen Datenbank dar und sagen daher nichts über den Schutz des angezeigten Werkes oder den Status der angezeigten Beteiligten aus. Die GEMA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und keinerlei Haftung für Schäden, die beim Nutzer entweder direkt oder indirekt aus Informationen resultieren, die durch die Nutzung des Online-Zugriffs erlangt wurden. Für Auskünfte nach § 10 UrhWG wenden Sie sich bitte an die Repertoire-Auskunft der GEMA Tel.: 030-21245-450/451/460 (Mo-Do 08.00-15.30 Uhr, Fr 08.00-14.00 Uhr) oder senden Sie eine E-Mail an gema@gema.de“

Die GEMA arbeitet derzeit daran, den Service bei der Bereitstellung von Dokumentationsdaten in der Online-Werkebank zu verbessern.

Auf internationaler Ebene wird die hier geforderte Möglichkeit zur Auskunft hinsichtlich der Wahrnehmung von musikalischen Werken durch die Initiative der Global Repertoire Database (GRD) verfolgt. Die GEMA gehört zu den führenden Gesellschaften, die diese Initiative unterstützen. Das Ziel der GRD ist der Aufbau einer internationalen Datenbank, in der das weltweite Musikrepertoire enthalten sein soll.